

BEISPIELBAUSTEINE und -FORMULIERUNGEN für den ARBEITSVERTRAG

Zwischen dem/der

Name Ensemble/(Produktions-) Haus
(im Folgenden **Ensemble/Bühne** genannt)

und

Name Absolvent:in
geboren am tt.mm.jjjj
(im Folgenden **Absolvent:in** genannt)

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Zweck und Inhalt

- (1) Der:Die Absolvent:in wird als **Nachwuchstänzer:in** bei dem Ensemble/der Bühne eingestellt.
- (2) Einsatzorte sind der **Ort des Ensembles/der Bühne** und ggf. Gastspielorte.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, der/dem Absolvent:in im Rahmen des Programms DIS-TANZ-START den Erwerb beruflicher Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere tänzerischer und szenischer Art in einem Ensemble/bei der Bühne zu ermöglichen.
- (4) Der:Die Absolvent:in ist in Anlehnung an den NV Bühne, insbesondere an die Sonderregelung Tanz § 84 Abs. 1, verpflichtet, am Training des Tanzensembles teilzunehmen.
- (5) Der:Die Absolvent:in ist verpflichtet, an choreographischen und szenischen Proben und Aufführungen reiner Tanzabende sowie Produktionen anderer Sparten (einschließlich reine Videoformate) mit Tanz in der Form einer Gruppen- oder Sololeistung nach Einteilung durch die Künstlerische Leitung mitzuwirken. Ein Anspruch auf Mitwirkung bei Vorstellungen, in Videos oder auf Übernahme bestimmter Rollen besteht nicht.
In der Regel soll die maximale Anzahl von 40 Vorstellungen pro Spielzeit für den:die Absolvent:in nicht überschritten werden. Sonder- und Werbeveranstaltungen mit Tanz (beispielsweise Galabeiträge, öffentliche Trainingseinheiten/Proben, Kostproben und Einblicke) werden hierauf nicht angerechnet.
- (6) Kommt es zu einer Überschreitung, so wird ab der 41. Vorstellung ein zusätzliches Honorar in Höhe von € 150 (in Worten: einhundertfünfzig Euro) durch das Ensemble/die Bühne gezahlt.
- (7) Jede Art von Nebenbeschäftigung hat der:die Absolvent:in dem Ensemble/der Bühne möglichst rechtzeitig vor Ausübung der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen. Das Ensemble/die Bühne kann die Ausübung der Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des:der Absolvent:in beeinträchtigt.
- (8) Das Ensemble/die Bühne weist dem:der Absolvent:in während der Vertragslaufzeit eine Kontaktperson zu, die ihn:sie als Berater:in/Mentor:in unterstützt.
- (9) Der:Die Absolvent:in hat während der Vertragslaufzeit in Anlehnung an den NV Bühne §§ 48 und 52a das Recht, an Betriebsvoll-, -teil- oder Sparten-/Ensembleversammlungen teilzunehmen. Er:Sie ist für die Dauer der Vertragslaufzeit wahl- und stimmberechtigt.

§ 2 Dauer

- (1) Der Arbeitsvertrag wird befristet für die Zeit vom **tt.mm.jjjj** bis zum **tt.mm.jjjj** geschlossen.
- (2) Am **tt.mm.jjjj** endet der Arbeitsvertrag, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mindestgage im NV Bühne und beträgt **Betrag in Ziffern** € brutto pro Monat (in Worten: **Betrag in Worten** Euro).
- (2) Der:Die Absolvent:in erhält für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten am gleichen Tage stattfindenden Aufführung eine Vergütung in Höhe von 50 v.H. der Tagesgage.
- (3) Die Vergütung ist am letzten Werktag des Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem/der Absolvent:in eingerichtetes Konto im Inland zu zahlen. Etwaige Sondervergütungen sind nachträglich am letzten Tag des folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden deutschen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Das Ensemble/die Bühne darf die dazu erforderlichen Mitteilungen machen.
- (5) Der:die Absolvent:in ist bei Arbeitsbeginn verpflichtet, dem Ensemble/der Bühne eine Mitgliedsbescheinigung bei einer deutschen (gesetzlichen) Krankenversicherung vorzulegen oder sich für die Dauer des Arbeitsverhältnisses dort anzumelden.
- (6) Im Erkrankungsfall finden die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes Anwendung. Eine Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind der Leitung des Ensembles/der Bühne unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei Vorliegen der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Voraussetzungen ist das Ensemble/die Bühne verpflichtet, den:die Absolvent:in bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen/Bayerische Versorgungskammer anzumelden und die fälligen Beiträge abzuführen.

§ 4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit orientiert sich an den Bestimmungen im NV Bühne in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 85 – 87, und den ihn ergänzenden und an seine Stelle tretenden Tarifverträgen und/oder Betriebsvereinbarungen.

§ 5 Weiterbildung durch DIS-TANZ-START

- (1) Das Ensemble/die Bühne ist grundsätzlich verpflichtet, dem:der Absolvent:in die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Programm DIS-TANZ-START zu ermöglichen.
- (2) Die Weiterbildung gilt als Arbeitszeit und wird dementsprechend vergütet.

§ 6 Erholungsurlaub

- (1) Der:Die Absolvent:in hat in Anlehnung an den NV Bühne Anspruch auf 45 Kalendertage Erholungsurlaub im Urlaubsjahr. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, der:die Absolvent:in scheidet vorzeitig aus.
- (3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Urlaubsjahr, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bestehens des Vertragsverhältnisses.
- (4) Der Erholungsurlaub wird nach den Vorgaben des Ensembles/der Bühne zusammenhängend gegeben und genommen.
- (5) Als Urlaubsvergütung erhält der:die Absolvent:in die Vergütung entsprechend § 3 Satz 1.
- (6) Die übrigen Urlaubsregelungen orientieren sich am NV Bühne, insbesondere §§ 36 und 38.

§ 6a Urlaub für Vortanzen

Dem:Der Absolvent:in ist auf schriftlichen Antrag Urlaub für Vortanzen zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Der Sonderurlaub für Vortanzen erfolgt unter Fortzahlung der Vergütung.

§ 6b Gastierurlaub

Dem:der Absolvent:in kann auf schriftlichen Antrag Gastierurlaub gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Ist nichts Abweichendes vereinbart, hat der:die Absolvent:in keinen Anspruch auf die Fortzahlung der Vergütung.

§ 6c Urlaubsschein

Anträge auf Urlaub für Vortanzen und Gastierurlaub sind auf einem vorgeschriebenen Vordruck bzw. schriftlich einzureichen. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Leitung des Ensembles/der Bühne auf dem Urlaubsschein bestätigt ist. Der Urlaubsantrag wird vom Ensemble/von der Bühne unverzüglich beschieden. Ein etwaiger Widerruf des Urlaubs wird schriftlich vorbehalten. Der Urlaub wird nur widerrufen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 7 Kurzarbeit

Der:Die Absolvent:in wird von möglicherweise während der Vertragslaufzeit am Ensemble/an der Bühne eintretenden Kurzarbeit ausgenommen.

§ 8 Vorzeitige Beendigung / Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats vorzeitig beendet werden, wenn beide Parteien einverstanden sind. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien dazu, einen Auflösungsvertrag zu schließen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Der:Die Absolvent:in und das Ensemble/die Bühne sind verpflichtet, den Dachverband Tanz Deutschland e.V. über eine vorzeitige Beendigung oder eine geplante Kündigung unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufwendungen für Bühnenkleidung und auswärtige Arbeitsleistungen

- (1) Es gilt § 25, NV Bühne.
- (2) Sofern das Ensemble/die Bühne den Brauch hat, Tänzer:innen Trainingsschuhe zu stellen, werden dem:der Absolvent:in gleichwertige Trainingsschuhe zur Verfügung gestellt.
- (3) Es gilt § 26, NV Bühne.

§ 11 Rechteübertragung

- (1) Es gilt § 8 NV Bühne.
- (2) Wenn eine betriebliche Zusatzvereinbarung zur Abgeltung der Übertragung bestimmter Rechte besteht, so gilt diese auch für den:die Absolvent:in.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der:Die Absolvent:in hat dem Ensemble/der Bühne auf Wunsch für Werbe- und Informationszwecke ausreichend Bild- und Biographiematerial über seine Person zur Verfügung zu stellen. Das Bildmaterial muss frei von Rechten Dritter sein.
- (2) Auf Wunsch des:der Absolvent:in stellt die Leitung des Ensembles/der Bühne dem:der Absolvent:in nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache aus.

§ 13 Verschwiegenheitsklausel

Der:Die Absolvent:in verpflichtet sich, über alle ihr:ihm bekannten Angelegenheiten, Vorgänge, Verträge und Geschäftsbeziehungen, die als Angelegenheiten vertraulicher Natur schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet oder als solche zu erkennen sind, innerhalb und außerhalb des Ensembles/der Bühne und auch nach ihrem:seinem Ausscheiden aus dem Ensemble/der Bühne Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Datenschutz

HINWEIS

Bestandteil dieses Vertrags ist eine gesonderte Datenschutzerklärung, die den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem (neuen) BDSG entsprechen muss. Beide Parteien verpflichten sich, die Datenschutzerklärung gesondert zu verfassen und zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis und solche, die damit in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem:der Absolvent:in oder dem Ensemble/der Bühne schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich evtl. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt.
- 4) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei und der Dachverband Tanz Deutschland e.V. als Zuwendungsgeber erhalten eine Ausfertigung.
- 5) Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Bezirks-Bühnenschiedsgericht.